



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 18047/2-4-95

XIX. GP.-NR.

146 /AB

1995 -02- - 1

ANFRAGEBEANTWORTUNG

20

107 11

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Kukacka und Kollegen vom 1. Dezember 1994,

Zl. 107/J-NR/1994 "Inseratenkampagne der ÖBB"

Zum Motiventeil

Die Ausführungen im Motiventeil der Anfrage entsprechen überwiegend weder den Bestimmungen und Intentionen des Bundesbahngesetzes 1992 noch den einschlägigen EU-Richtlinien und Verordnungen. So ist entgegen den Behauptungen für die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen bei den ÖBB keine "Ausschließlichkeitsverpflichtung" abzuleiten, was sich schon aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Bundesbahngesetz 1992 ergibt ("... über die von ihm bestellten gemeinwirtschaftlichen Leistungen ...").

Auch ist weder aus dem Bundesbahngesetz noch aus EU-Richtlinien oder Verordnungen eine Bestellverpflichtung des Bundes für Nahverkehrsleistungen im Umfang des bestehenden Fahrplanes abzuleiten.

Von einer einseitigen Verlagerung der Finanzierung der "Nebenbahnen" vom Bund auf die Länder kann jedoch auch nicht gesprochen werden. Ich darf hiezu beispielsweise darauf verweisen, daß für das Jahr 1994 von mir gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von rd. 4 Mrd. ÖS (Öko-Bonus), die vorwiegend dem Regionalverkehr zuzuordnen sind, sowie darüberhinaus ein zusätzlicher Betrag in Höhe von

- 2 -

1,1 Mrd S im Wege eines Anreizsystems unter entsprechenden Voraussetzungen (Leistungssteigerungen) bestellt wurden.

Nach den mir vorliegenden Mitteilungen sind im Jahr 1994 aus den, den Bundesländern zweckgebunden für öffentlichen Nahverkehr zugewiesenen Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer in Höhe von insgesamt ca. 1,3 Mrd. ÖS hingegen noch keine Bestellungen von Nahverkehrsleistungen der ÖBB erfolgt. Weitere Fragen wären an den dafür zuständigen Herrn Bundesminister für Finanzen zu richten.

Zu Ihren einzelnen Fragen darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1

"Wieviel kostet die oben beschriebene Inseratenkampagne der ÖBB?"

Die Gesamtkosten der Inseratenkampagne der ÖBB beliefen sich auf rd. 7,6 Mio ÖS.

Zu Frage 2

"Werden Sie dafür Sorge tragen, daß die offensichtlich falschen und nicht dem ÖBB-Gesetz entsprechenden Behauptungen durch die ÖBB richtiggestellt werden?"

Die Österreichischen Bundesbahnen werden auf Grund des Bundesbahngesetzes bekanntlich als eigenständige Kapitalgesellschaft mit entsprechender Vorstandsverantwortlichkeit geführt. Ausgenommen von der Möglichkeit zur Durchsetzung verkehrspolitischer Grundsätze gemäß § 12 (1) Bundesbahngesetz oder in Fällen höherer Gewalt - beides wird im Falle der angefragten Inseratenkampagne wohl nicht zutreffen - kommt mir daher kein Weisungsrecht zu. Im übrigen verweise ich auf die bereits zum Motivanteil bemerkten Ausführungen.

Zu Frage 3

"Wann werden Sie, dem gesetzlichen Auftrag nachkommend, die gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei der ÖBB bestellen?"

Wie bereits dargelegt, bin ich dem gesetzlichen Auftrag des Bundesbahngesetzes im Jahr 1994 durch die Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen (Öko-Bonus, An-

- 3 -

reizsystem im Regional- und Nahverkehr, kombinierter Verkehr und sonstige gemeinwirtschaftliche Leistungen im Güterverkehr) in Gesamthöhe von 7,62 Mrd. ÖS nachgekommen. Die Verhandlungen über den Bestellrahmen für 1995 sind derzeit im Zuge der Budgetverhandlungen im Gange.

Zu Frage 4:

"Werden Sie den Betrieb von Nebenbahnen öffentlich ausschreiben und an den Bestbieter vergeben?"

Für eine öffentliche Ausschreibung des Betriebes von "Nebenbahnen" wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Einstellungsanträge der ÖBB entschieden. Grundsätzlich stehe ich dieser Möglichkeit sehr aufgeschlossen gegenüber. Ich darf in diesem Zusammenhang aber darauf hinweisen, daß derzeit eine gesetzliche Verpflichtung des Bundes für die Bereitstellung der Eisenbahninfrastruktur samt Folgekosten entsprechend dem Bundesbahngesetz nur für Infrastrukturen der Österreichischen Bundesbahnen besteht.

Bezüglich der EU-konformen Verträge über Verkehrsdienste im Bereich des Regionalverkehrs darf ich auf die laufenden Verhandlungen zwischen den ÖBB und den jeweiligen Bundesländern verweisen.

Zu Frage 5:

"Wann werden Sie dem Parlament einen Entwurf für ein Nahverkehrsfinanzierungsgesetz vorlegen?"

Zu welchem Zeitpunkt ich dem Parlament einen Entwurf für ein Nahverkehrsfinanzierungsgesetz vorlegen kann, hängt nicht unwe sentlich vom Ergebnis des Begutachtungsverfahrens ab, wobei selbstverständlich auch den Bundesländern Gelegenheit zur Stellungnahme geboten werden wird. Ich gehe davon aus, daß ein erster Entwurf noch im April dieses Jahres ausgearbeitet sein und in die Begutachtung gehen wird.

Wien, am 30. Jänner 1995

Der Bundesminister